

Wirkung haben sollen, wie diejenigen Urkunden, welche nach §. 5 unter d. abgeschlossen worden sind. Wenn es sich nun auch aus der Fassung, die in §. 5 gegeben worden ist, schon folgern ließe, daß diese Vergleiche dieselbe Wirkung haben sollen, so wird es doch der mehrern Deutlichkeit wegen sehr entsprechend sein, wenn etwas Ausdrückliches darüber in das Gesetz aufgenommen wird.

Abg. Oberländer: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es im §. 52 des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Schiedsmänner, welcher auch von der Kammer unverändert angenommen worden ist, heißt: „daß das Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei dem Schiedsmann und die von demselben veranstaltete Gütepflege nicht die Wirkung haben soll, den Lauf einer Verjährung zu unterbrechen.“ Ich weiß nicht, ob diese Bestimmung mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten in Widerspruch steht. Vielleicht ist der Herr Commisfar in den Stand gesetzt, uns darüber Auskunft zu geben, ob beide Bestimmungen neben einander bestehen können. Ich bin, obgleich ich den Antrag unterstützt habe, zur Zeit wegen der Abstimmung noch zweifelhaft.

Abg. Klinger: Es scheint mir ungeachtet der Erklärung des Abgeordneten Oberländer dennoch wünschenswerth zu sein, daß der Antrag angenommen werde, der von dem Abgeordneten D. Geißler gestellt worden ist. Allerdings liegt mir §. 52 der Gesetvorlage über die Schiedsmänner nicht vor, habe ich aber den Abgeordneten Oberländer richtig verstanden, so ist in §. 52 ausdrücklich bemerkt, daß bloß das Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei dem Schiedsmann und die von demselben darauf veranstaltete Verhandlung die Verjährung nicht unterbrechen solle; allein in dem Antrage des Abgeordneten D. Geißler ist gesagt worden, daß, wenn ein Vergleich in seinem Protocoll vor dem Schiedsmann abgeschlossen worden sei, dann durch den Vergleich die Verjährung unterbrochen sein solle. Das Anbringen einer Rechtsstreitigkeit und die Abschließung eines Vergleichs sind von einander aber so wesentlich verschieden, daß ich glaube, es trete dadurch kein Widerspruch mit §. 52 des Schiedsmannsgesetzes hervor, und der Antrag des Abgeordneten D. Geißler könne ohne Bedenken genehmigt werden.

Referent Abg. Schäffer: Ich hatte allerdings auch diese Ansicht; indem der Abgeordnete Oberländer seinen Einwand vorbrachte; allein wenn ich nicht irre, so sagte der Antragsteller, daß nicht bloß das Anbringen von Rechtsstreitigkeiten, sondern auch die bei dem Schiedsmann gepflogenen Verhandlungen die Verjährung unterbrechen sollten, worunter wohl auch die in Folge der Verhandlungen getroffenen Vergleiche zu verstehen sind. Ich weiß nicht, ob diese Worte mit in §. 52 des Gesetzes über die Schiedsmänner enthalten sind.

Abg. D. Geißler: Ich wollte den geehrten Abgeordneten Oberländer ersuchen, die Worte des §. 52 nochmals vorzulesen.

Abg. Oberländer: §. 52 lautet: „Das Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei dem Schiedsmann und die von demselben veranstaltete Gütepflege hat nicht die Wirkung, den Lauf einer Verjährung zu unterbrechen.“ Nun muß man allerdings zwischen einer „veranstalteten Gütepflege“ und der mit Erfolg angestellten unterscheiden. Jetzt sehe ich allerdings, daß sich die beiden Bestimmungen, der Antrag des Abgeordneten D. Geißler und §. 52, recht wohl mit einander vereinigen lassen. Ich werde also für den Antrag stimmen.

Abg. Jani: Mir scheint allerdings zwischen den Verhandlungen und den auf die Verhandlungen gebauten Vergleichen in so fern ein wesentlicher Unterschied darin zu sein, daß ich aus einem Vergleiche ein Klagerrecht erhalte, aus der Verhandlung aber nicht. Hat man ein Klagerrecht, so hat man auch jedenfalls ein Compensationsrecht, und auch dies scheint mir hier von Einfluß zu sein.

Präsident Braun: Ich will zur Aufklärung des Sachverhältnisses den vorhergehenden §. 51 des Gesetzentwurfs über das Schiedsmannsinstitut vortragen. Da heißt es: „Ueber dasjenige, was die Parteien bei der Gütepflege vor dem Schiedsmann auf den Gegenstand derselben Bezügliches und zur Sache Gehöriges geäußert haben, darf der Schiedsmann, wenn nach der Zeit die Sache zur gerichtlichen Verhandlung kommt, nicht zum Zeugniß aufgerufen werden.“ Ganz consequent mit diesem Paragraphen verordnet §. 52: „Das Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei dem Schiedsmann und die von demselben veranstaltete Gütepflege hat nicht die Wirkung, den Lauf einer Verjährung zu unterbrechen.“ Allein etwas ganz Anderes ist es, wenn ein Vergleich zu Stande gekommen ist; da soll, wie nach dem Entwurfe bestimmt ist, dieser Vergleich gleiche Wirkung, wie ein gerichtlich abgeschlossener haben, mithin steht das Zeugniß eines Schiedsmanns über einen abgeschlossenen Vergleich ganz gleich dem Zeugnisse, welches jeder Richter über vorgekommene Streitigkeiten in der Registratur ausstellt. Also nach meiner Meinung, so weit ich es überschauen kanu, dürfte der Antrag des Abgeordneten D. Geißler dem über §. 52 gefaßten Beschlusse nicht widerstreben. Wünscht Jemand noch das Wort darüber? Wo nicht, so frage ich die Kammer: Nimmt sie den Antrag des Abgeordneten D. Geißler an, und will sie demnach die Voraussetzung aussprechen, daß für den Fall der Einführung des Instituts der Schiedsmänner oder Friedensrichter die von denselben zu Protocoll genommenen Vergleiche eben so die Verjährung unterbrechen, wie unter §. 5 d. hinsichtlich der vor Gericht erfolgten Auerkennung oder Zahlungsverprechen angenommen worden ist; und wolle daher die hohe Staatsregierung ersuchen, beim Eintreten jenes Falles eine dahin gehende Bestimmung am geeigneten Orte in das vorliegende Gesetz einzuschalten? So viel ich weiß, ist der Antrag für die ständische Schrift bestimmt.